

Umwelterklärung

1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ wurde gemäß § 9 ROG (Art. 12 BayLPIG) ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden die potentiellen Auswirkungen der Regionalplan-Festlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter in allgemeiner Form sowie standortbezogen, d.h. für jedes einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiet, dargelegt.

In FFH-Gebieten und in Naturschutzgebieten wurden generell keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen festgelegt. Auf dem jeweiligen Schutzzweck angemessene Abstandsflächen wurde geachtet.

Für sämtliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden Nachfolgefunktionen festgelegt. Mit diesen sollen das Landschaftsbild bereichert und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Im Zuge der Regionalplanung nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind diese Nachfolgefunktionen zu konkretisieren und verbindliche Maßgaben für den Rohstoffabbau vorzugeben.

2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

In insgesamt 4 Anhörverfahren bestand die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Der Fortschreibungsentwurf war ins Internet eingestellt und lag bei der Regierung von Oberbayern zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen, Anregungen oder Bedenken aus den Anhörverfahren und aus darüber hinausgehenden Erörterungen sowie Erkenntnisse aus Ortseinsichten wurden sorgfältig abgewogen, synoptisch aufbereitet und in das weitere Verfahren integriert. Sofern Erkenntnisse der Beteiligungsverfahren zu einer geänderten Bewertung der Umweltauswirkungen führten, wurde auch der Umweltbericht selbst für die weiteren Verfahrensschritte entsprechend modifiziert und überarbeitet.

Einwendungen, Anregungen von Personen des Privatrechts zu einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bezogen sich meist auf den Immissionsschutz. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen empfahl die Regierung von Oberbayern folgende Schutzabstände: Bei Reinen Wohngebieten 300m, bei Allgemeinen Wohngebieten 200m und bei Misch-/Dorfgebieten 130m. Im Fortschreibungsentwurf wurde auf einen Abstand der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Wohnbebauung von i.d.R. mindestens 300m geachtet.

3. Geprüfte Alternativen

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze sind verschiedene Vorgehensweisen denkbar:

a) Festlegung von Ausschlussgebieten und Eignungsprüfung der Restflächen

Um Rechtssicherheit zu erlangen, sind bei dieser Methode für das gesamte Regionsgebiet Ausschluss- und Abwägungskriterien systematisch, plausibel und flächendeckend abzuarbeiten. Anschließend sind sämtliche verbliebenen Restflächen auf ihre Eignung für den Rohstoffabbau zu prüfen. Diese Methode ist sehr aufwendig. Auch ist nicht

gewährleistet, dass das Ergebnis bei dieser Vorgehensweise der Versorgungssicherheit und den Interessen der Rohstoffindustrie gerecht wird.

b) Erkundung aller Lagerstätten und Prüfung der Nutzungskonkurrenzen

Zwar würde diese Methode ein optimales Ergebnis auf der Grundlage genauer Kenntnisse der Rohstoffvorkommen ermöglichen, sie ist jedoch ebenfalls sehr zeit- und kostenintensiv. Außerdem ist sie nicht zwingend effizient, wenn bestimmte Flächen für eine Rohstoffgewinnung ohnehin nicht in Frage kommen.

c) Einholung eines Fachbeitrags durch den geologischen Dienst

Der üblicherweise und auch hier verfolgte Weg, einen Fachbeitrag vom geologischen Dienst im Landesamt für Umwelt auf der Grundlage eines Vorschlages des bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden erstellen zu lassen und diesen auf Ausschlussgebiete und Nutzungskonkurrenzen zu prüfen, stellt einen Mittelweg der o.g. Methoden dar. Diese Methode dient der Versorgungssicherheit, den Interessen der Rohstoffindustrie sowie den konkurrierenden Nutzungsbelangen gleichermaßen.

Erdgeschichtlich vorgegeben konzentrieren sich die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand auf das Lechtal und den nördlichen Teil der Münchner Ebene. Im Süden der Region sind großflächig andere Belange, meist forstliche, wasserwirtschaftliche und landschaftliche Belange gewichtig. Die Kies- und Sandgewinnung setzt hier in besonderer Weise Abbau- und Rekultivierungsmethoden voraus, welche es ermöglichen, den Rohstoffabbau mit den hier berührten Schutzzwecken zu vereinbaren.

Für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton gibt es vorkommensbedingt und aus wirtschaftlichen Gründen, es gibt nur noch wenige abbauende Betriebe, kaum Alternativen.

Im Gebiet zwischen Moosburg a.d.Isar, Landshut und Mainburg befinden sich die einzigen bekannten abbauwürdigen Bentonitlagerstätten in Deutschland. Ihre Sicherung liegt im überregionalen, volkswirtschaftlichen Interesse. Die Bentonitvorkommen können nur durch örtliche Erkundung nachgewiesen, abgegrenzt und quantifiziert werden. Als Vorranggebiete für Bentonit werden alle größeren Flächen mit bereits nachgewiesenen Vorkommen bestimmt, sofern nicht bereits andere, insbesondere wasser- und forstwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ergriffen werden (Monitoring), sind standortunabhängig und werden daher nicht gebietsbezogen dargestellt. Auf der Ebene der Regionalplanung findet ein Monitoring zur Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Form der Aufnahme in das Rauminformationssystem statt, das bei den Regierungen geführt wird. Darüber hinaus wirken die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Die nachgeordneten Behörden nehmen zudem Monitoraufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion bei genehmigten Rohstoffabbauten wahr. Damit ist hinreichend

gewährleistet, dass die durch die Regionalplanfortschreibung ausgelösten raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden (Art. 27 BayLplG). Räumlich und sachlich konkrete Überwachungsmaßnahmen können jedoch im regionalplanerischen Planungsstadium noch nicht sinnvoll festgesetzt werden und sind stattdessen erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufzugreifen.